



Brüssel, den 1. Juli 2025
(OR. en)

10528/25

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0174(NLE)

ECOFIN 841
UEM 331
FIN 722
ECB
EIB

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 8. September 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Irlands

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 8. September 2021
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Irlands**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Irland am 28. Mai 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, hat die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vorgelegt. Am 8. September 2021 hat der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss² (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021“) gebilligt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse vom 14. Juli 2023³, vom 8. Dezember 2023⁴, vom 21. Juni 2024⁵ und vom 11. März 2025⁶ geändert.
- (2) Am 23. Mai 2025 hat Irland gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission ersucht, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 8. September 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht durchführbar sei. Auf dieser Grundlage hat Irland einen geänderten RRP vorgelegt.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die Irland aufgrund objektiver Umstände vorgelegt hat, betreffen fünf Maßnahmen.

² Siehe Dokumente ST 11046/21 und ST 11046/21 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

³ Siehe Dokument ST 11336/23 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁴ Siehe Dokumente ST 15965/23 und ST 15965/23 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁵ Siehe Dokumente ST 10262/24; ST 10262/24 ADD 1 und ST 10262/24 ADD 1 COR 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁶ Siehe Dokumente ST 6318/25 und ST 6318/25 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

- (4) Irland hat erläutert, dass fünf Maßnahmen geändert wurden, um bessere Alternativen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands einzuführen, mit denen die Ziele dieser Maßnahmen weiterhin erreicht würden. Dies betrifft die Zielwerte 34 und 35 im Rahmen der Maßnahme 1.6 (Verbesserte Sanierung von Torfmooren), den Zielwert 40 im Rahmen der Maßnahme 1.7 (Bewirtschaftungsplan für die Einzugsgebiete – Programm für ehrgeizigere Ziele), beide im Rahmen der Komponente 1 (Förderung des ökologischen Wandels), Zielwert 66 im Rahmen der Maßnahme 2.5 (Einsatz von 5G-Technologien für ein grüneres, innovativeres Irland) im Rahmen der Komponente 2 (Beschleunigung und Ausweitung der digitalen Reformen und des digitalen Wandels), und die Zielwerte 86 und 87 im Rahmen der Maßnahme 3.3 (Fonds für den Wandel technologischer Universitäten) und Zielwert 107 im Rahmen der Maßnahme 3.9 (Gesundheit), im Rahmen der Komponente 3 (Sozialer und wirtschaftlicher Aufschwung und Schaffung von Arbeitsplätzen). Auf dieser Grundlage hat Irland beantragt, die vorgenannten Zielwerte zu ändern. Darüber hinaus hat Irland beantragt, den Zielwert 66 im Rahmen der Maßnahme 2.5 (Einsatz von 5G-Technologien für ein grüneres, innovativeres Irland) zu entfernen und die Beschreibungen der Maßnahme 1.6 (Verbesserte Sanierung von Torfmooren) und der Maßnahme 3.9 (Gesundheit) zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (5) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Irland angeführten Gründe die Änderungen nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 sollte entsprechend geändert werden.

Unterteilung der Etappenziele und Zielwerte

- (6) Die Unterteilung der Etappenziele und Zielwerte in Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen des RRP und dem von Irland vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Bewertung durch die Kommission

- (7) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.
- (8) Aus Sicht der Kommission haben die von Irland vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

Positive Bewertung

- (9) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass er die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

Finanzialer Beitrag

- (10) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP Irlands belaufen sich auf 1 163 158 300 EUR. Da dieser Betrag den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Irland maximal zur Verfügung steht, übersteigt, sollte der nach Artikel 20 Absatz 4 festgelegte finanzielle Beitrag, der Irland für den geänderten RRP zugewiesen wird, 1 153 797 007 EUR betragen. Daher bleibt der Irland zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.
- (11) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 sollte daher entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 8. September 2021 vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Irlands wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten RRP Irlands auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des RRP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des RRP, einschließlich der einschlägigen Etappenziele und Zielwerte, die einschlägigen Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an Irland gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
